



HVBG

HVBG-Info 16/1994 vom 16.06.1994, S. 1303- 1312, DOK 374.286:163.43/017-LSG

Kein UV-Schutz bei einer Blödelei (Kräftemessen) - Zur Anwendung der Ausschlußfrist von § 111 SGB X auf Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 20.08.1993 - L 4 Kr 84/91 -

Kein UV-Schutz bei einer Blödelei (Kräftemessen) - Zur Anwendung der Ausschlußfrist von § 111 SGB X auf Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 20.08.1993 - L 4 Kr 84/91 -

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 20.08.1993 - L 4 Kr 84/91 - in einem Streit über die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs (§§ 105, 111 SGB X) zwischen einer L-BG und einer Krankenkasse entschieden, daß UV-Schutz gemäß § 548 Abs. 1 RVO bei einer Blödelei (Kräftemessen) nicht gegeben ist. Dabei hat das LSG u.a. ausgeführt, daß ein Text auf der Rückseite des D-Berichtes nicht als Geltendmachung von Erstattungsansprüchen i.S. des § 111 SGB X angesehen werden könne. Nach der einschlägigen BSG-Rechtsprechung (vgl. BSG-Urteile vom 25.4.1989 - 4/11a RK 4/87 - = HVBG-INFO 1989, S. 1487-1496, und vom 28.11.1990 - 5 RJ 50/89 - = HVBG-INFO 1992, S. 281-283) reiche der bloße Hinweis auf einen möglichen Erstattungsanspruch für eine Geltendmachung im Sinne des § 111 SGB X nicht aus. Es sei zu verlangen, daß der in Anspruch genommene Leistungsträger bereits beim Zugang der Anmeldung des Erstattungsanspruchs ohne weitere Nachforschungen beurteilen könne, ob die erhobene Forderung ausgeschlossen sei; dazu müsse der Träger die Umstände kennen, die im Einzelfall für die Entstehung des Erstattungsanspruchs maßgeblich seien und wissen, für welchen Zeitraum Sozialleistungen erbracht worden seien. Auch setze die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs voraus, daß derjenige Leistungsträger, der den Anspruch geltend mache, der Überzeugung oder mindestens der sicheren Annahme sei, selbst für die Erbringung der Leistungen nicht oder jedenfalls nicht endgültig zuständig zu sein und die Gründe dafür mitteile. Diesen Erfordernissen werde auf der Rückseite des D-Berichtes aufgedruckte Text nicht gerecht.